

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Förderung der Inanspruchnahme des schiedsrichterlichen Verfahrens für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des von Lafuente Lopez eingereichten Entschließungsantrags zur Förderung der Inanspruchnahme des schiedsrichterlichen Verfahrens für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten (B3-0454/93),
 - unter Hinweis auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0318/94),
- A. in der Erwägung, daß in den Artikeln 181 und 182 des EWG-Vertrags die Möglichkeit der Vereinbarung einer Schiedsklausel vorgesehen ist, und zwar
- a) bei einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag, der von der Europäischen Union oder in ihrem Namen geschlossen wird, und
 - b) bei einem Vertrag zwischen Mitgliedstaaten über jedwede im Zusammenhang mit dem Gegenstand des EG-Vertrags bestehende Streitigkeit; das schiedsrichterliche Verfahren ist ferner in Übereinstimmung mit den obengenannten Artikeln des EG-Vertrags in den Assoziierungsabkommen EWG-Griechenland (Artikel 67 Abs. 3 und 5) und EWG-Türkei (Artikel 25 Abs. 4) vorgesehen, die sogar festlegen, daß die jeweiligen „Assoziationsräte“ befugt sind, zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern „die Einzelheiten eines Schiedsverfahrens“ auszuarbeiten,

- B. in der Erwägung, daß die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Inanspruchnahme des schiedsrichterlichen Verfahrens für die Beilegung von Streitigkeiten vorsehen und regeln und daß die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieses Verfahrens bei privatrechtlichen Streitigkeiten von dem Willen der Vertragsparteien ausgeht, auf deren Initiative hin die schiedsrichterlichen Organe gebildet werden und ihre Tätigkeit ausüben,
- C. in der Auffassung, daß es daher interessant wäre zu prüfen und festzustellen, ob und in welchem Maße Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit bedeutenden, den Vorschriften der gemeinschaftlichen Rechtsordnung unterliegenden Beziehungen stehen, auch unter den Anwendungsbereich der Schiedsklausel fallen,
- D. angesichts der Tatsache, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes den zwischenstaatlichen Geschäftsverkehr erweitert und zwei spezifische Probleme aufwirft:
 - a) die Zunahme der privaten Vereinbarungen, die unter mehr als ein Recht bzw. mehr als eine Rechtsordnung fallen, bei denen schließlich jedoch nur ein Recht bzw. eine Rechtsordnung zur Anwendung kommt, und
 - b) die übermäßige Belastung der ordentlichen Gerichte durch Streitigkeiten, die ihnen zur Beilegung vorgelegt werden. Die Zahl der Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die von Verbrauchern geschlossen werden, ist sehr groß,
- E. unter Hinweis darauf, daß das schiedsrichterliche Verfahren aus dem Anwendungsbereich folgender Verträge ausgeschlossen ist:
 - a) des Übereinkommens von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf Schuldenabkommen anzuwendende Recht (Artikel 1 Abs. 1 d), das sich seit dem 1. April 1991 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft befindet, und
 - b) des Übereinkommens von Brüssel vom 27. September 1968 über die internationale Rechtsprechung und die Vollstreckung von Urteilen in zivil- und handelsrechtlichen Rechtsachen (Artikel 1 Nr. 4); diese Ausnahmen unterstreichen den besonderen Charakter des Schiedsverfahrens, da sich das schiedsrichterliche Organ großer Unabhängigkeit im Hinblick auf die Wahl des Rechts erfreut, das zur Beilegung der Rechtsstreitigkeit herangezogen wird, wobei es nicht an das „Recht des rechtsprechenden Richters“ (LEX FORI) gebunden ist, wie dies bei ordentlichen Gerichten der Fall ist,
- 1. stellt fest, daß bei einer ständig steigenden Zahl von Rechtsstreitigkeiten auf nationaler Ebene das schiedsrichterliche Verfahren in Anspruch genommen wird; dieses Vorgehen sollte gefördert werden, damit es nicht zu einer übermäßigen Belastung der ordentlichen Gerichte kommt, die zur Rechtsverweigerung führt;

2. weist zugleich darauf hin, daß die meisten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens auf „privatrechtliche“ Streitigkeiten beschränken und die Ungültigkeit schiedsrichterlicher Urteile vorsehen, die im Widerspruch zu Bestimmungen der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten stehen;
3. bekräftigt, daß der größte Teil der Vorschriften des primären und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts aus Vorschriften der öffentlichen Ordnung besteht und daß folglich die Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens die Anwendung derartiger Vorschriften nicht ausschließen kann; in den Fällen, in denen die gemeinschaftliche Rechtsordnung die ausschließliche Zuständigkeit der Institutionen der Europäischen Union zur Beilegung von Streitigkeiten vorsieht, kann diese Zuständigkeit auch nicht durch die Schiedsvereinbarung ausgeschlossen werden;
4. vertritt die Auffassung, daß in den Fällen, die in der obigen Nummer aufgeführt sind, die etwaige Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens – unter Berücksichtigung der Vorschriften, die die Funktionsweise des schiedsrichterlichen Organs betreffen – die einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts gefährden würde und daß diese erforderliche Einheitlichkeit nur durch die Achtung der Rechtsprechungsbefugnis gewährleistet werden kann, die die Verträge dem Europäischen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Erstinstanzlichen Gericht übertragen haben;
5. vertritt die Auffassung, daß die Unabhängigkeit des schiedsrichterlichen Organs bei der Wahl des anzuwendenden Rechts (es sei denn, die Streitparteien haben das anzuwendende Recht bei der Vereinbarung der Schiedsklausel bereits festgelegt) im Falle der Harmonisierung des Privatrechts der Mitgliedstaaten wesentlich eingeschränkt werden könnte und daß eine solche Perspektive die Anwendung einerseits des Übereinkommens von New York vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen von Schiedsgerichten mit Sitz in einem anderen Staat und andererseits des Europäischen Übereinkommens von Genf vom 21. April 1961 über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit für den Handel erleichtern würde;
6. vertritt im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Europäischen Union und Drittländern, die Assoziierungsabkommen oder Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit mit der Europäischen Union geschlossen haben – bei denen die Vertragsparteien als unabhängige Völkerrechtssubjekte agieren –, die Auffassung, daß die Inanspruchnahme eines Schiedsverfahrens die Anwendung der einschlägigen Abkommen erleichtern würde; vertritt ferner die Auffassung, daß der Schiedsklausel, die in den Assoziierungsabkommen der EG mit Griechenland und der Türkei enthalten ist, die ihr zustehende Geltung verschafft werden sollte;

7. vertritt die Auffassung, daß die Kommission im Rahmen des Grünbuchs [KOM (93) 0576 – C3-0493/93] über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt folgenden Bemerkungen Rechnung tragen sollte:

- a) die Funktionsweise des Binnenmarktes räumt jedem Unternehmen die Möglichkeit ein, sich zur Erbringung von Dienstleistungen und zur Vermarktung der Güter, die es erzeugt bzw. vermarktet, an die Verbraucher aller Mitgliedstaaten zu wenden und mit ihnen Verträge abzuschließen;
 - b) die obengenannte Möglichkeit versetzt den Verbraucher, wenn es zu grenzübergreifenden Streitigkeiten kommt, in eine benachteiligte Lage, wenn es erforderlich wird, die Streitigkeit, die zwischen ihm und dem Unternehmen, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, entstanden ist, auf dem Rechtsweg zu lösen;
 - c) bei der Beilegung derartiger Streitigkeiten entstehen Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung des anzuwendenden materiellen und Prozeßrechts, der Ausfechtung eines kostspieligen Kampfs vor den Gerichten in einem anderen Land als dem, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, sowie unüberwindbare Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Urteils. Diese und andere damit zusammenhängende Probleme lassen die Verbraucher davor zurückschrecken, ihre rechtmäßigen Ansprüche durchzusetzen;
 - d) eine derartige Abschreckung der Verbraucher beeinträchtigt das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes;
 - e) zur Förderung der Interessen sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen ist daher die auf einem Vorschlag der Kommission beruhende Festlegung eines für die ganze Europäische Union geltenden einheitlichen Verfahrens zur schiedsrichterlichen Beilegung von grenzübergreifenden Streitigkeiten zwischen Verbrauchern einerseits und Unternehmen andererseits erforderlich, das die Bildung und den Betrieb von dezentralisierten schiedsrichterlichen Organen vorsieht, die für die Verbraucher leicht zugänglich sind;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident